



Mitteilungen zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

4/2008

Zulässige Werbung mit der Fußball EM 2008?

Wer die laufende Fußball EM 2008 für sein Marketing nutzen möchte, kann schnell in Konflikte mit der UEFA geraten. Der europäische Fußballverband UEFA (Union of European Football Associations) ist Inhaber nationaler und IR-Marken für Österreich und die Schweiz, sowie zweier Gemeinschaftsmarken (Nr. 004905411 und Nr. 003410529) mit der Bezeichnung „EM 2008“ bzw. „EURO 2008“.

Nach deutscher Rechtsprechung dürften diese Marken nicht eingetragen werden wegen Freihaltebedürftigkeit. Als Markennamen kommen hiernach nur Bezeichnungen in Frage, die als betrieblicher Herkunftshinweis dienen können, mithin keine Zeichen, denen jede Unterscheidungskraft fehlt, bzw. die im Allgemeininteresse freigehalten werden müssen. Diese Regel gilt an sich sowohl für deutsche als auch für Gemeinschaftsmarken. So hatte der BGH anlässlich der Fußball EM 2000 entschieden, dass die Bezeichnung „EURO 2000“ vom Verkehr nicht als Herkunftshinweis, sondern als beschreibender Hinweis auf ein Sportereignis aufgefasst würde und daher nicht schutzfähig ist. Auch die Bezeichnung „Fußball WM 2006“ konnte mangels Schutzfähigkeit nicht als Marke eingetragen werden.

Anders ist allerdings die Rechtslage auf internationaler Ebene: Das Europäische Markenamt hat im Lösungsverfahren gegen die Gemeinschaftsmarke Nr. 003410529 „EURO 2008“ bereits abschlägig entschieden, sodass die Marke mit EU-weitem Schutz zugunsten der UEFA eingetragen bleibt. Gegen die zweite Gemeinschaftsmarke Nr. 004905411 „EM 2008“ läuft noch ein Lösungsverfahren, hinter dem die Ferrero Deutschland GmbH steht. Im Ergebnis sind also derzeit die Markenrechte der UEFA EU-weit und in der Schweiz zu respektieren.

Unternehmen dürfen daher die Begriffe „Fußball EM 2008“, „EM 2008“ oder „EURO 2008“ nicht als Kennzeichen verwenden, solange sie keine Lizenzgebühren an die UEFA bezahlen. Werbung kann allerdings dann zulässig sein, wenn diese Begriffe rein beschreibend verwendet werden, wie etwa „Anlässlich der EM 2008: Große Party“ oder „Nur während der EM 2008: x % Rabatt auf alle y-Produkte“. Nachdem die UEFA über ihre Markenrechte wacht, sollte aber jede Werbeaktion unter Verwendung der obigen Begriffe vor ihrem Start rechtlich überprüft werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Spezialisten in diesen Rechtsgebieten gerne zur Verfügung.



Sandra Hollmann
Rechtsanwältin
shollmann@seitz-partner.de
Tel. 0821 / 345 85 - 43



Dr. Sven Friedl MBA (Wales)
Rechtsanwalt
sfriedl@seitz-partner.de
Tel. 0821 / 345 85 - 43

Wenn Sie die Information „Mitteilungen zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“ nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie uns bitte eine Rück-Mail oder eine E-Mail an shollmann@seitz-partner.de.